

Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf

Ortsteil Kleinblittersdorf

EINLADUNG

Am Mittwoch, den 18.03.2026, um 18:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses (Rathausstr. 16-18, 66271 Kleinblittersdorf) eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf – Ortsteil Kleinblittersdorf statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters für das Rechnungsjahr 2025
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2026
3. Änderung der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft
4. Verschiedenes

Ein Auszug zur Änderung der neuen Satzung ist dieser Einladung angehängt (siehe nachfolgende Seiten). Die von der Änderung betroffenen Paragraphen, Absätze und Sätze sind darin aufgeführt und die neuen Formulierungen mit Begründung in Fett und Kursiv dargestellt.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf – Ortsteil Kleinblittersdorf eingeladen (**nichtöffentliche Versammlung**).

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kleinblittersdorf, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Jagdgenossen, auf deren Grundstücke die Jagd ausgeübt werden darf, sind unter Angabe der Flächengröße ihrer Grundstücke im Grundflächenverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2022 (Amtsbl. I S. 86), hat der Jagdvorsteher das Grundflächenverzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen. Nur aufgrund solcher Anzeigen wird das Grundflächenverzeichnis berichtigt. Ausdrücklich ergeht der Hinweis, dass nur derjenige Jagdgenosse stimmberechtigt ist, der im Grundflächenverzeichnis eingetragen ist.

Alle Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung Veränderungen im Grundflächenverzeichnis unter Vorlage von Grundbuchmitteilungen oder notariellen Urkunden oder Kaufverträgen dem Jagdvorsteher anzuzeigen.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung bedarf der Schriftform. Ein Jagdgenosse kann nur bis zu zehn Jagdgenossen vertreten.

Der Bürgermeister

gez. Rainer Lang

Auszug zur Satzungsänderung Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Neue Formulierung mit Erläuterungen in Fett und Kursiv dargestellt!

§ 6 Beschlussfassung und Stimmrecht

Frühere Formulierung:

(2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

3. Satz – neue Formulierung: Stimmenthaltungen sind bei der Auszählung als „Nein-Stimmen“ zu werten.

(Frühere Formulierung steht dem § 9 Abs. 3 BJagdG i. V. m. Urteil BVG v. 19.07.1984 – 3 C 29/83 entgegen)

Frühere Formulierung:

(3) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Jagdgenossen es beantragt, wird geheim abgestimmt.

Absatz 3 – neue Formulierung: Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Jagdgenossen, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

(Die Beschlussfassung über den Antrag zur geheimen Abstimmung fehlte)

Frühere Formulierung:

(4) Bei Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung hat jeder Jagdgenosse eine Stimme. Er kann sein Stimmrecht durch einen anderen Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft, durch seinen Ehepartner, bzw. eingetragenen Lebenspartner, oder durch volljährige Verwandte in gerader Linie, ausüben lassen. Jagdgenossen, die juristische Personen sind, werden entweder durch die gesetzlich zur Vertretung befugten Personen oder durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Durch eine Person dürfen höchstens 10 Jagdgenossen vertreten werden. Die Vertretungsberechtigung ist drei Werktagen vor der Sitzung durch schriftliche Vollmacht zu belegen.

5. Satz – neue Formulierung: Die Vertretungsberechtigung ist drei Werktagen vor der Sitzung durch schriftliche Vollmacht bei der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathausstraße 16-18, Zimmer Nr. 1.21 zu belegen.

(Örtlichkeit zur Belegung fehlte)

§ 8 Jagdvorstand

Frühere Formulierung:

(6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Im Falle der Stimmgleichheit (Pattsituation) zählt die Stimme des Jagdvorstehers doppelt.

4. und 5. Satz – neue Formulierung: Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle der Stimmgleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(sinnvollere Formulierung lt. Jagdbehörde).